

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Oktober 1953

Nummer 63

Datum	Inhalt	Seite
6. 10. 53	Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201)	385
24. 10. 53	Mitteilung des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Abgeordnete des Landtags	385
22. 10. 53	Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnungen	386
17. 10. 53	Mitteilung des Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung	386

## Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201).

Vom 6. Oktober 1953.

Auf Grund von § 68 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201) und § 49 Abs. 2 der Verordnung Nr. 165 der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet — (Amtsblatt der Militärregierung 1948, S. 799, Verordnungsblatt für die britische Zone 1948, S. 263) — Verwaltungserrichtbarkeit in der britischen Zone — wird verordnet:

### § 1

#### Siedlungsbehörde

(1) Die Aufgaben der Siedlungsbehörde im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes werden von den Kulturämtern wahrgenommen.

(2) Vor Entscheidungen der Siedlungsbehörde nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Titels des dritten Abschnitts des Bundesvertriebenengesetzes über

- die Bewilligung von Darlehen und Beihilfen,
- die Inanspruchnahme von Moor, Odland und Rodungsflächen (§§ 40, 66 Abs. 1 BVFG),
- die Aufhebung eines Pacht- und Nutzungsverhältnisses (§ 58 BVFG),
- die Inanspruchnahme von Gebäuden und Land (§§ 62 und 63 BVFG)

sind die Verwaltung der kreisfreien Stadt bzw. des Landkreises (Flüchtlingsamt), die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer und ein für die landwirtschaftliche Eingliederung von dem bei der Verwaltung des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt gebildeten Flüchtlingsausschuß (Kreisbeirat) gewählter Vertreter zu hören.

(3) Die örtliche Zuständigkeit der Siedlungsbehörde und der im Abs. 2 genannten Stellen richtet sich nach der Lage des Betriebes oder des Grundstücks.

### § 2

Beschwerde gegen Verwaltungsakte, die die Ausweise für Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge betreffen.

(1) Gegen den Bescheid, mit dem die Ausstellung des Ausweises (§ 15 Abs. 1 und 2 BVFG) abgelehnt wird, gegen die besondere Kennzeichnung des Ausweises (§ 15 Abs. 3 BVFG) sowie gegen den Bescheid, durch den die Einziehung oder Ungültigkeitserklärung des Ausweises oder durch den die Eintragung eines Vermerks über die Beendigung der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen angeordnet wird (§§ 18, 13 Abs. 3, 19 BVFG),

findet unbeschadet der im § 10 Abs. 2 der Rechtsverordnung des Sozialministers zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes vom 24. September 1953 (GV. NW. S. 364) getroffenen Regelung an Stelle des Einspruchs die Beschwerde statt.

(2) Die Beschwerde ist bei der Behörde einzulegen, die den Bescheid erteilt oder die besondere Kennzeichnung des Ausweises (§ 15 Abs. 2 BVFG) vorgenommen hat.

(3) Über die Beschwerde entscheidet, soweit der Verwaltungsakt von einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt erlassen ist, der Regierungspräsident, im übrigen der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

### § 3

#### Ausführungsbestimmungen

Der Fachminister erläßt im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau die zur Durchführung dieser Rechtsverordnung notwendigen Verwaltungsvorschriften.

### § 4

#### Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Oktober 1953.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen,  
Der Ministerpräsident:  
Arnold.

Der Minister für Arbeit,  
Soziales und Wiederaufbau:  
Dr. Schmidt.

— GV. NW. 1953 S. 385.

## Mitteilung des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen.

I—14.29—49/53.

Düsseldorf, den 24. Oktober 1953.

Betrifft: Abgeordnete des Landtags.

Der auf der Landesreserveliste gewählte Abgeordnete des Landtags Nordrhein-Westfalen,

Johann Heide, Angestellter,  
Arnsberg, In der Steinbreite 1 (SPD),

hat das Mandat niedergelegt.

Gemäß § 38 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes habe ich von der Landesreserveliste folgende Bewerberin als zum Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen gewählt erklärt:

Erna Herchenröder, Bochum-Harpen,  
Kornharpener Straße 208 (SPD).

— GV. NW. 1953 S. 385.

**Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 22. Oktober 1953.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) weise ich darauf hin, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 1953 S. 439/440 und im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf 1953 S. 233 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer 220/380-kV-Hochspannungsfreileitung als Verbindungsleitung von der bereits vorhandenen Niederrheinleitung bei Stommeln nach Opladen im Stadt- und Landkreis Köln und im Rhein-Wupper-Kreis bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1953 S. 386.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1953.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) weise ich darauf hin, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf 1953 S. 237 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer Anschlußgasfernleitung zu der Übernahmestation Bergisch-Neukirchen als Abzweigung von der bereits vorhandenen zu dem Gaswerk Schlebusch führenden Gasfernleitung im Rhein-Wupper-Kreis bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1953 S. 386.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1953.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) weise ich darauf hin, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung in Münster 1953 S. 275 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für den Bau und Betrieb einer 10-kV-Hochspannungsfreileitung von Westerfelde zur Schaltstation Schulze Wischeler in der Gemarkung Bork im Kreise Lüdinghausen bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1953 S. 386.

**Mitteilung des Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 17. Oktober 1953.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hiermit angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf von 1953 S. 221 die Verleihung des Enteignungsrechts an die Deutsche Bundespost entsprechend dem Durchführungsplan S der Stadt Düsseldorf, Teilplan 47 d, Ergänzungsblatt 3, vom 18. September 1952 für die Bebauung mit posteigenen Gebäuden bzw. Betriebsanlagen der Deutschen Bundespost bekanntgemacht worden ist.

— GV. NW. 1953 S. 386.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM. Ausgabe B 4,20 DM.